

Mittelbayerische

SCHWANDORF - NACHRICHTEN

Artikel vom 26.02.2010, 17:41 Uhr

TWF-Gelände: Abriss ist nicht in Sicht

Das TWF-Gelände beschäftigt wieder einmal die Gerichte. Es geht es um eine Frage, die Emotionen weckt bei den Bürgern – um das Ortsbild. In der Tat: Fährt man an der Industriebrache im Herzen der Stadt vorbei, fühlt man sich in der Tat eher nach Beirut versetzt als in eine blühende Kleinstadt.

Die Stadt hat deshalb am 13. November des vergangenen Jahres eine förmliche Beseitigungsordnung erlassen. Die Grundstückseigentümerin CP Erste Real Estate GmbH, hieß es darin, solle bis 15. Dezember die Reste des ehemaligen Gaskammerofengebäudes abreißen und einebnen. Das Unternehmen erhob Einspruch gegen die Maßnahme und klagte auf vorläufigen Rechtsschutz.

In einer Entscheidung vom 22. Februar hat das Verwaltungsgericht Regensburg jetzt den Klägern erst einmal Recht gegeben. Die aufschiebende Wirkung der Klage wurde bestätigt. Bis in der Hauptsache entschieden worden ist, kann damit auf dem TWF-Gelände alles bleiben wie es ist. „Eine Entscheidung in der Hauptsache ist dies nicht, sondern nur im vorläufigen Rechtsschutz“, kommentiert Rechtsanwalt Peter Steiniger, der die Grundstückseigentümer vertritt, die richterliche Entscheidung. Er verweist aber zugleich auf einen Passus, der ein bezeichnendes Licht wirft auf die Frage, ob die Verfügung von Abrissmaßnahmen durch die Stadt rechters ist oder eben nicht.

In der Begründung ihrer vorläufigen Entscheidung erklären nämlich die Regensburger Verwaltungsrichter: „Es spricht schon viel dafür, dass die erhobene Klage Erfolgsaussichten hat, weil eine Rechtsgrundlage für den verfügbaren vollständigen Abriss des Gebäudes nicht gegeben ist.“

An anderer Stelle werden die Juristen noch konkreter. Die Bayerische Bauordnung gebe der Stadt zwar die Befugnis, „bei Beseitigung einer baulichen Anlage die öffentlich rechtlichen Vorschriften zu überwachen“. Es bestehe aber keine Grundlage, „verunstaltende Zustände“ während der Beseitigung zu verbieten, „weil es einem Abbruch immanent ist, dass die verbleibenden Gebäudeteile während der verschiedenen Phasen eines Abbruchs verunstaltend wirken.“ Auch zeitliche Vorgaben für Abbrucharbeiten kenne die Bayerische Bauordnung nicht, so das Gericht weiter.

Oberbürgermeister Helmut Hey wollte gestern die vorläufige Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht kommentieren, da er die Begründung nicht kenne. Hey rechtfertigte aber noch einmal die Anordnung der Stadt zum Abriss: „Es ist ein Unding, wie der Grundstückseigentümer mitten in der Stadt einen Schutthaufen entstehen lässt, nur um seiner Profitinteressen willen.“ Hubert Heinz!

URL: http://www.mittelbayerische.de/region/schwandorf/artikel/twf_gelaende_abriss_ist_nicht_/526976/twf_gelaende_abriss_ist_nicht_.html